

Satzung des Marktes Wartenberg
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes - jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses am 09.06.2010 gültigen Fassung - erlässt der Markt Wartenberg folgende

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenarten

(1) Der Markt erhebt für die Inanspruchnahme von Friedhof und Leichenhaus sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben

- a) Grabgebühren
- b) Leichenhausgebühren
- c) sonstige Gebühren, die durch beauftragte Unternehmen anfallen. Zu diesen Gebühren gehören insbesondere Auslagen für
 - Aushebung und Verfüllung des Grabes
 - Versenken des Sarges und Beisetzung von Urnen
 - Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs
 - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
 - Beschriftungen Urnenstelenkammern.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Friedhofs bzw. Leichenhauses gestellt hat
- c) wer den Antrag auf Leistung erteilt hat
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

§ 3 Gebühren und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch den Markt
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für

- ein Einzelgrab 34,-- €
- ein Familiengrab 55,-- €
- ein Urnenerdgrab 58,-- €
- ein Urnenwandgrab 107,-- €
- eine Ehrengrabstätte 81,-- €

(4) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

(5) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 120,-- €. Für die Nutzung des Leichenkühlgerätes werden zusätzlich Gebühren in Höhe von 15,-- € pro angefangenen Nutzungstag berechnet.

(6) An sonstigen Gebühren (§ 1 Abs. 2 Buchstabe c) werden die durch beauftragte Unternehmer dem Markt tatsächlich in Rechnung gestellten Leistungen erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.07.1999, zuletzt geändert am 08.11.2001, außer Kraft.

Markt Wartenberg
Wartenberg, 10.06.2010

gez.

Manfred Ranft
1. Bürgermeister

Die Friedhofsgebührensatzung des Marktes Wartenberg wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wartenberg und ihrer Mitgliedsgemeinden Nr. 24 vom 25.06.2010 bekannt gemacht.

Wartenberg, 10.06.2010
Markt Wartenberg
gez.
Manfred Ranft
1. Bürgermeister